

## **Einsatz von Freiwilligen im BFD in den Arbeitsbereichen Persönliche Assistenz / Integrationshelfer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im früheren Zivildienst hatten die obigen Einsatzbereiche und die dafür anerkannten Einsatzplätze die Bezeichnungen „Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)“ bzw. „Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung von Kindern in integrativen Schulen und Kindergärten (ISB-K)“. Für diese Einsatzbereiche gab es gesonderte Merkblätter des Bundesamts und spezielle Vorgaben für den Einsatz der Zivildienstleistenden.

Mit dem Ende des Zivildienstes haben auch diese Vorgaben des Bundesamts die Gültigkeit verloren. Freiwillige, egal ob im Rahmen des BFD oder des FSJ, können jedoch auch weiterhin in diesen Arbeitsbereichen eingesetzt werden.

Dennoch gibt es für den BFD bestimmte Vorgaben, die sich aus den Anerkennungsrichtlinien des Bundesamts für den BFD ergeben, die zur Vermeidung von Nachteilen und Rückforderungen des Bundesamts des Zuschusses für Taschengeld und Sozialversicherung unbedingt zu beachten sind.

### **Einsatzbereich Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung - ISB**

Im Rahmen der ISB, um bei dem alten Begriff der Einfachheit halber zu bleiben, können Freiwillige (FW) zur persönlichen Assistenz, Betreuung sowie ggf. für leichte pflegerische Tätigkeiten bei Menschen mit Schwerstbehinderung in deren privaten häuslichen Bereich und/oder am Arbeitsplatz der schwerstbehinderten Person eingesetzt werden.

Die Betreuung am Arbeitsplatz wäre jedoch dann in der Regel nicht zulässig, wenn dieser Arbeitsplatz z. B. in einer Werkstatt für Behinderte oder einer anderen ähnlichen sozialen Einrichtung gelegen ist, die selbst die Anerkennung als Einsatzstelle des BFD erhalten könnte. Ausnahmen hiervon wären in speziellen Einzelfällen denkbar (Z. B. Betreuung einer körperbehinderten Verwaltungskraft an dem „regulären“ Arbeitsplatz in einer sozialen Einrichtung.). Solche möglichen Spezialfälle sollten wir jedoch ggf. vorab mit dem Bundesamt gemeinsam klären.

### **Einsatzbereich Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung von Kindern in integrativen Schulen und Kindergärten – ISB-K**

Auch hier möchte ich bei dem alten Begriff bleiben, da es kein entsprechendes Äquivalent für den BFD gibt.

Da der Einsatz von Zivis in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in der Betreuung von Kindern nicht zulässig war und Schulen grundsätzlich nicht als Zivildienststelle anerkannt werden konnten, hatte man die Ausnahmeregelung geschaffen, dass Zivis einer Zivildienststelle für diese speziellen Tätigkeiten auch in integrativen Schulen und/oder Kindergärten eingesetzt werden konnten, die selbst nicht anerkannte Zivildienststelle waren. Diese Möglichkeit gibt es natürlich auch weiterhin im BFD.

Voraussetzung für einen solchen Einsatz in einer „fremden“ Einrichtung ist jedoch auch weiterhin, dass die Freiwilligen ausschließlich zur persönlichen Assistenz von in der Regel einem oder auch mehreren schwerstbehinderten Kindern eingesetzt werden. Wenn Freiwillige über die persönliche Assistenz hinaus in die sonstigen Arbeitsabläufe der Schule bzw. des Kindergartens eingebunden werden sollen, muss die jeweilige Schule bzw. der Kindergarten selbst die Anerkennung als Einsatzstelle des BFD beantragen und die Freiwilligen selbst beschäftigen! Bitte beachten Sie diesen wichtigen Aspekt unbedingt. Andernfalls haben Sie als Einsatzstelle mit nicht unerheblichen negativen Konsequenzen zu rechnen. Hierzu mehr unter den Stichworten Arbeitnehmerüberlassung und Rückforderung von Zuschüssen durch das Bundesamt.

### **Arbeitnehmerüberlassung**

Wie vorstehend ausgeführt, kann ein Einsatz von Freiwilligen als persönliche Assistenz auch außerhalb der Einsatzstelle in Schulen oder integrativen Kindergärten erfolgen. In dem Moment, in dem „entlehene Arbeitskräfte in den Betrieb eingegliedert werden“, würde dies unter den Begriff der Arbeitnehmerüberlassung fallen. Also um Leiharbeiter. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit dessen im Rahmen des BFD würde eine solche Handhabung eine Erlaubnis des Entleihers gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz voraussetzen. Andernfalls würde es sich um eine unwirksame Überlassung handeln. Das könnte nicht nur unangenehm, sondern auch teuer werden.

Für den BFD kann man daher folgendes sagen:

Wenn FW über die persönliche Assistenz hinaus in die Schule / Kindergarten eingegliedert werden sollen, muss die Schule / Kindergarten selbst BFD-Einsatzstelle werden. Ausnahmemöglichkeiten gibt es nicht.

Für öffentliche Schulen besteht ggf. die Möglichkeit, dass die Schule als BFD-Einsatzstelle anerkannt wird und als „Rechtsträger“ dieser Schule formal eine soziale Einrichtung anerkannt wird. Auch wenn diese nicht der tatsächliche juristische Rechtsträger ist. Voraussetzung hierfür wäre jedoch einerseits ein entsprechender Kooperationsvertrag mit der Schule. Andererseits muss die Satzung des Vereins oder der Gesellschaft die übertragenen Aufgaben als Zweck beinhalten. In der Praxis wird dies daher eine eher seltene Konstellation sein.

### **Rückforderung von Zuschüssen durch das Bundesamt**

Juristisch betrachtet ist die Rückforderung von Zuschüssen Teil einer komplexen Regelungsmaterie des Verwaltungsverfahrensrechts, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll.

Tatsache ist, dass das Bundesamt die Zuschüsse für Taschengeld und Sozialversicherung von der Einsatzstelle zurückfordern kann, wenn diese z. B. nicht sachgerecht verwendet worden sind. Oder natürlich auch, wenn gesetzliche Bestimmungen, Richtlinien Auflagen oder ähnliches nicht beachtet worden sind. Vereinfacht ausgedrückt. Dies auch ggf. rückwirkend für einen längeren Zeitraum. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die Rückforderung innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird, nachdem die Tatsachen, die die Rückforderung rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

Für den Bereich der Integrationshelfer/innen gibt es noch einen weiteren Aspekt zu beachten, der eigentlich selbstverständlich sein sollte, aber bereits an anderer Stelle außerhalb unserer Zuständigkeit zu Rückforderungen des Bundesamts geführt hat. Bei Einsätzen in diesem Bereich wird die Einsatzstelle die ihr entstehenden Kosten für die Beschäftigung der Freiwilligen, sinnvoller Weise einschließlich Sach- und Verwaltungskosten etc., in Rechnung stellen. Bei einer solchen Kalkulation sind natürlich auch die Einnahmen der Einsatzstelle für die FW zu berücksichtigen. Wenn Sie die Kosten für die Bezüge einschließlich Sozialversicherung und unsere Umlagen als BFD-Träger in Rechnung stellen, dabei aber „übersehen“, dass Sie einen Zuschuss des Bundesamts für Taschengeld und Sozialversicherung erhalten, dann haben Sie ein Problem. Das Bundesamt nennt das nicht zu Unrecht Doppelfinanzierung. In einem solchen Fall würde sich das Bundesamt die Einsatzstelle genauer ansehen, die Finanzen rum um den BFD prüfen und auf jeden Fall die Zuschüsse des Bundesamts zurückfordern. Je nach Sachverhalt käme ggf. auch noch ein Verfahren mit dem Zweck der Aberkennung als Einsatzstelle in Gang.

Im Grunde sind dies alles keine Neuigkeiten. Da es jedoch anders als früher im Zivildienst keine umfassende Sammlung von Vorschriften, Rundschreiben des Bundesamts etc. gibt, und mit dem BFD auch in früheren Zivildienststellen häufig die Zuständigkeit in den Einsatzstellen gewechselt hat, wollte ich auf diesen Bereich doch einmal etwas näher eingehen um mögliche Schwierigkeiten und Nachteile für Sie als möglicher Weise in diesem Bereich aktive Einsatzstellen zu vermeiden.

Sollten Sie darüber hinaus zu diesem Themenkomplex noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr

Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Bundesfreiwilligendienst